**Deutscher Bundestag**
**4. Wahlperiode**

**Drucksache IV/635**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
6 — 68040 — 6077/62

Bonn, den 15. September 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr. **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft;**

**hier: Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitspolizeilicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch**

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat dem Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitspolizeilicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch vorgelegt. Der Rat hat in der Tagung vom 28./30. Juni 1962 beschlossen, den Vorschlag der Kommission dem Europäischen Parlament sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Stellungnahme zu überweisen. Die vorgeschlagene Richtlinie berührt das Fleischbeschaugesetz in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463) geändert durch das Gesetz vom 15. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 186).

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 753) übersende ich anliegend ein Exemplar des Vorschlages der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nebst einer Aufzeichnung der Bundesregierung.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen

**Dr. Wuermeling**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
KOMMISSION

Brüssel, den 22. Juni 1962
Orig.: F

# Richtlinie des Rates Nr. ... zur Regelung gesundheitspolizeilicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch

(Vorschlag der Kommission an den Rat)

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil

1. Der beigefügte Entwurf der Richtlinie enthält eine erste Zusammenfassung von Bestimmungen, die dazu dienen soll, die bestehende Disparität zwischen den veterinärrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten durch eine einheitliche Regelung zu ersetzen.

   Der Vertrag sieht in Artikel 38 Abs. 4 vor, daß das Funktionieren und die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit der Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik der Mitgliedstaaten Hand in Hand gehen soll. Mit Rücksicht auf diese Vorschriften müssen im Rahmen dieser gemeinsamen Politik alle Hindernisse beseitigt werden, die der Entwicklung eines Gemeinsamen Marktes entgegenstehen.

   Diese Hindernisse bestehen beim Verkehr mit Fleisch nicht nur in Schutzmaßnahmen an der Grenze — wie etwa Mengenbeschränkungen, Zöllen oder Maßnahmen und Abgaben gleicher Wirkung — sondern ergeben sich gleichermaßen aus der erwähnten Disparität.

2. Die vom Ministerrat erlassene Verordnung Nr. 20, die die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch betrifft, soll vom 1. Juli 1962 an Anwendung finden. Eine entsprechende Verordnung für Rindfleisch wird am 1. November 1962 in Kraft treten. Diese Verordnungen zielen darauf ab, die herkömmlichen Schutzmaßnahmen an der Grenze durch ein einheitliches System zu ersetzen, das den innergemeinschaftlichen Warenaustausch zunächst erleichtern und am Ende der Übergangsperiode gänzlich liberalisieren soll.

   Dieses Ziel kann jedoch erst dann voll verwirklicht werden, wenn die Mitgliedstaaten sich nicht länger Verboten gegenübersehen, die sich daraus ergeben, daß das Bestimmungsland die gesundheitlichen Garantien des Versandlandes als nicht ausreichend betrachtet.

   Eine Annäherung der nationalen Vorschriften auf veterinärrechtlichem Gebiet erweist sich daher im Rahmen der durch die gemeinsame Agrarpolitik gesetzten Ziele als unerläßlich, da ohne eine solche Annäherung ein Gemeinsamer Markt für Fleisch nicht zu verwirklichen wäre. Grundlage der vorliegenden Richtlinie ist daher Artikel 43 des Vertrages.

   Gegen die vorstehende Beweisführung sind von der deutschen Delegation Einwendungen erhoben worden; sie machte geltend, daß der gesundheitsrechtliche Bereich außerhalb des Rahmens der Bestimmungen des Vertrages liegt, die die Durchführung einer gemeinsamen Agrarpolitik betreffen, und daß es ihr deshalb unmöglich sei, sich mit einer Harmonisierung der diesbezüglichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Artikel einverstanden zu erklären, die diese gemeinsame Politik betreffen. Die deutsche Delegation kann eine Durchführung dieser Harmonisierung nur auf der Rechtsgrundlage des Artikels 100 annehmen. Es ist andererseits, wie bereits erwähnt, unbestreitbar, daß diese Harmonisierung ein sehr wichtiges Element für das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisationen darstellen, die ihrerseits wiederum gemäß Artikel 40 Absatz 2 das Mittel zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik, wie sie in Artikel 39 des Vertrages definiert sind, bildet. Unter diesen Umständen geht Artikel 43 dem Artikel 100 vor.

3. Diese Richtlinie steht nicht im Widerspruch zu Artikel 36 des Vertrages, der den Mitgliedstaaten das Recht einräumt, die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr bestimmter Erzeugnisse zu verbieten oder zu beschränken, sofern dies zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen und Tieren gerechtfertigt ist.

   Die in den Mitgliedstaaten insoweit gewährte Autonomie entbindet sie jedoch nicht von der Verpflichtung, im Rahmen der Durchführung und des Funktionierens der gemeinsamen Agrarpolitik in bestimmten Umfange auch die in Artikel 36 erwähnten Bereiche aneinander anzugleichen, und zwar durch Aufstellung genauer hygienischer Bedingungen für die Behandlung des zum Versand in einen anderen Mitgliedstaat bestimmten Fleisches.

   Auf diese Weise wird es möglich sein, den Bestimmungsländern zusätzliche Sicherheiten zu verschaffen und zugleich den Versandländern, die die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie auf ihrem Gebiet gewährleisten, mehr Möglichkeiten zu geben, Fleisch in das Gebiet der anderen Mitgliedstaaten einzuführen.

   Aus diesem Grunde werden in einem Anhang zu dieser Richtlinie bis in alle Einzelheiten die Bedingungen für die Einrichtung der Versandschlachthöfe sowie die Lagerung und den Transport von Fleisch geregelt.

4. Die Kontrolle der Einhaltung der erwähnten Bedingungen obliegt den Versandländern. Diese sind für die Zulassung und die laufende Überwachung der Versandschlachthöfe zuständig; sie müssen die Zulassung widerrufen, wenn sich herausstellt, daß die Bedingungen der Richtlinie nicht mehr erfüllt sind.

   Die Tatsache, daß die Befugnis zur Zulassung und die Verantwortlichkeit dafür dem Versandland übertragen worden sind, machte es erforderlich, ein kommunitäres Verfahren zu finden, um die Beachtung der festgesetzten Normen zu gewährleisten und um den Besorgnissen Rechnung zu tragen, die die Bestimmungsländer hinsichtlich der Einhaltung dieser Normen berechtigterweise haben könnten. Aus diesem Grunde ist der Kommission das Recht eingeräumt worden, nach Einholung eines unparteiischen Gutachtens die Ermächtigung für ein allgemeines Verbot hinsichtlich des Verbringens von Fleisch in das Gebiet der Bestimmungsländer für den Fall zu erteilen, daß sie Grund zu der Annahme hat, das Versandland habe eine Zulassung zu Unrecht erteilt oder zu Unrecht nicht widerrufen.

5. Jegliche Sendung von frischem Fleisch muß von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet sein, die von dem zuständigen Tierarzt des Versandlandes ausgestellt wird und dem Eigentümer und dem Bestimmungsland den Beweis erbringen soll, daß die zuständigen Behörden des Versandlandes die Einhaltung der durch die Richtlinie gesetzten Normen überwacht haben.

   Erweist sich trotz durchgeführter Versandkontrolle eine Sendung bei der Ankunft im Bestimmungsland als genußuntauglich oder sind die Bestimmungen der Richtlinie im Versandland nicht eingehalten worden, so bleibt das Bestimmungsland grundsätzlich berechtigt, zu untersagen, daß die Sendung in seinem Gebiet in den Verkehr gebracht wird; jedoch ist für diese Fälle die Rechtsposition des Eigentümers verstärkt worden.

6. Die betroffenen Berufsorganisationen sind gehört und ihre Einwendungen, soweit möglich, berücksichtigt worden.

7. Die Form der Richtlinie ist gewählt worden und nicht die der Verordnung, da es mit Rücksicht auf die Vielseitigkeit und die Unterschiede zwischen den einzelnen nationalen Bestimmungen auf veterinärrechtlichem Gebiet vorteilhaft erschien, es jedem Mitgliedstaat zu überlassen, entsprechend seiner eigenen Gesetzgebungstechnik die durch die Vorschriften der Gemeinschaft erforderlich gewordenen Anpassungen vorzunehmen.

8. Das in der Richtlinie vorgesehene System kontrollierter Versandschlachthöfe stellt nur einen ersten, wenn auch sehr bedeutsamen Schritt auf dem Wege der Rechtsangleichung des Veterinärrechts dar. In einer späteren Etappe muß notwendigerweise erreicht werden, daß alles in der Gemeinschaft erzeugte Fleisch frei in ihrem gesamten Gebiet verkehren kann, ohne durch die jetzt noch existierenden Kontrollen im Bestimmungsland behindert zu werden. Eine derartige Regelung würde aber vorraussetzen, daß zuvor die veterinärrechtlichen Vorschriften — auch was den Verkehr mit Fleisch im Inneren der Mitgliedstaaten anbelangt — in einem stärkeren Umfang angeglichen werden, als es im Rahmen der vorliegenden Richtlinie zur Zeit möglich ist. Die jetzt getroffene Regelung stellt aber gerade deswegen eine wesentliche Voraussetzung für späteres europäisches Veterinärrecht dar, weil sie den Mitgliedstaaten gestatten wird, Erfahrungen über die Arbeitsweise der Veterinärdienste der Versandländer zu gewinnen.

   Im übrigen wird es auf der Grundlage der durch die Anwendung dieser Richtlinie erzielten Resultate möglich sein, die Arbeiten aufzunehmen, die dazu führen sollen, entsprechende gesundheitsrechtliche Regeln für entbeintes Fleisch, Fleischwaren, Fleischkonserven und später Geflügel, Eier, Milch und Fisch aufzustellen.

## II. Besonderer Teil

Artikel 1

umgrenzt den Anwendungsbereich der Richtlinie auf den innergemeinschaftlichen Verkehr mit frischem Fleisch (einschließlich des Fleisches, das einer Kältebehandlung unterworfen wurde — Abs. 3 —). Einer Regelung durch künftige gemeinschaftliche Vorschriften bleiben vorbehalten:

a) Der Import und Export von Fleisch aus Drittländern und in Drittländer;

b) der Verkehr mit Fleisch anderer Art als frischem Fleisch, insbesondere also mit zubereitetem Fleisch.

Artikel 2

bringt die notwendigen Definitionen. Hierbei wurde darauf Bedacht genommen, für den innergemeinschaftlichen Verkehr die Begriffe Export- und Importland durch Versand- und Bestimmungsland zu ersetzen (wie auch im übrigen die Begriffe Import und Export nur noch für den Verkehr mit dritten Ländern verwendet werden).

Artikel 3 bis 7

enthalten den wesentlichsten Teil der Richtlinie, nämlich die Regelung der fleischhygienischen Fragen, die sich im innergemeinschaftlichen Verkehr ergeben.

Im Gegensatz hierzu ist Artikel 8 in dem zur Zeit nötigen und möglichen Umfang dem viehseuchenrechtlichen Aspekt des Verkehrs mit frischem Fleisch gewidmet.

Artikel 3

legt in seinem Absatz 1 unter laufender Bezugnahme auf die in Anlage I (und auch in Anlage II) enthaltenen speziellen Vorschriften — generell die Bedingungen fest, unter denen frisches Fleisch Gegenstand des innergemeinschaftlichen Verkehrs sein kann (Gewinnung in einem zugelassenen Schlachthof des Versandlandes, dort erfolgreiche Schlachttieruntersuchung — ante mortem — und Fleischuntersuchung — post mortem — durch einen amtlichen Tierarzt, Kennzeichnung durch einen amtlichen Fleischuntersuchungsstempel, Ausstellung einer Genußtauglichkeitsbescheinigung, die das Fleisch in das Bestimmungsland begleitet, sowie weitere Hygiene-Vorschriften für die Vorgänge nach dem Schlachten, die Lagerung und die Beförderung in das Bestimmungsland).

Absatz 2 schließt bestimmte Fleischkategorien und bestimmte Teile ausdrücklich vom innergemeinschaftlichen Verkehr aus.

Artikel 4

bringt in Ergänzung des Artikels 3 Absatz 1 die notwendigen Vorschriften über die Zulassung und tierärztliche Kontrolle der Versandschlachthöfe (und über die Zulassung von außerhalb dieser Schlachthöfe gelegenen Kühlhäusern). Die Zulassung (sowie deren etwaiger Widerruf) und die laufende amtstierärztliche Überwachung der Versandschlachthöfe verbleiben in der Kompetenz der Mitgliedstaaten.

Jedoch ist für den Fall, daß zwischen einem Versand- und einem Bestimmungsland eine Meinungsverschiedenheit darüber entsteht, ob die Zulassung eines Versandschlachthofes berechtigt war oder nicht mehr berechtigt ist, ein stufenweises gemeinschaftliches Verfahren folgenden inhalts (Abs. 3) vorgesehen:

a) zunächst sollen Konsultationen zwischen den streitenden Mitgliedstaaten stattfinden,

b) auf Antrag eines dieser Mitgliedstaaten beauftragt die Kommission einen oder mehrere neutrale Sachverständige (d. h. Sachverständige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines der streitenden Mitgliedstaaten besitzen), ein Gutachten über die streitige Frage zu erstatten,

c) unter Wertung dieses Gutachtens kann die Kommission die Mitgliedstaaten ermächtigen, frisches Fleisch aus dem inkriminierten Schlachthof bis auf weiteres zurückzuweisen.

Für die Festlegung der Einzelheiten dieses Sachverständigen-Verfahrens ist eine Delegation auf die Kommission im Sinne des Artikels 155 des Vertrages vorgesehen.

Artikel 5

stellt klar, daß die Mitgliedstaaten — ungeachtet der Versandkontrolle, die durch diese Richtlinie angeordnet wird — berechtigt bleiben, Fleisch, das sich bei Ankunft im Bestimmungsland als genußuntauglich erweist oder den Vorschriften dieser Richtlinie nicht entspricht, vom Verkehr auszuschließen. Dies entspricht dem in Artikel 36 Satz 1 des Vertrages niedergelegten Grundsatz. Andererseits ist die rechtliche Position des Eigentümers, demgegenüber das Bestimmungsland ein Verkehrsverbot verhängt, in folgender Hinsicht verstärkt worden:

a) sofern dem keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen, muß auf seinen Antrag die Rückbeförderung des Fleisches in das Versandland zugelassen werden; ein für die zuständige Behörde des Bestimmungslandes bisher bestehendes Wahlrecht zwischen Rückbeförderung, Vernichtung oder Denaturierung entfällt somit künftig (Artikel 5 Absatz 1 Satz 2);

b) das Rechtsmittelverfahren wickelt sich zwar weiterhin nach nationalem Recht ab (Artikel 7 Absatz 1), jedoch verpflichtet die Richtlinie (Artikel 5 Absatz 2) die zuständige Behörde des Bestimmungslandes in jedem Fall zur Bekanntgabe ihrer Entscheidung an den Eigentümer unter genauer Begründung und unter Rechtsmittelbelehrung (wie auch zusätzlich zur Mitteilung der Entscheidung an die zentrale Veterinärbehörde des Versandlandes);

c) der Eigentümer kann verlangen, daß die zuständige Verwaltungsbehörde des Bestimmungslandes einen Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedstaat ein Gutachten darüber erstatten läßt, ob die Voraussetzungen für das Verkehrsverbot wirklich gegeben waren (Artikel 7 Absatz 2); einen derartigen neutralen Gutachten wird im Rechtsmittelverfahren ohne jeden Zweifel eine wesentliche Bedeutung zukommen.

Artikel 6

hält für bestimmte Teilmaterien bis zu einer späteren Regelung durch die EWG das bisherige nationale Recht aufrecht. Es handelt sich hier um Bereiche, die einer vertieften Erörterung in der Arbeitsgruppe bedürfen, in den Fällen der Buchstaben c) und d) unter Zuhilfenahme einer Wissenschaftlichen Kommission.

Zu Absatz 1 Buchstabe a) aa) im besonderen ist darauf hinzuweisen, daß sich die Bundesrepublik Deutschland mit der hier getroffenen Regelung nicht einverstanden erklärt hat und ebenso wie bisher darauf bestehen will, daß — von gewissen Ausnahmen abgesehen — nur ganze Tierkörper in sein Gebiet verbracht werden dürfen (was die Fleischbeschau naturgemäß erleichtert). Da sich indessen alle übrigen Delegationen mit der vorgesehenen Regelung einverstanden erklärt haben, die einen ganz wesentlichen Fortschritt im innergemeinschaftlichen Verkehr mit Fleisch mit sich bringt, wird die Kommission gebeten, im Sinne der Vorlage zu entscheiden.

Artikel 7

legt in seinem Absatz 1 den Grundsatz fest, daß für das Rechtsmittelverfahren auch künftig die entsprechenden Vorschriften des nationalen Rechts in Geltung bleiben. Absatz 2 enthält die (bei Artikel 5 bereits erörterte) Regelung des Gutachterverfahrens; ebenso wie in Artikel 4 ist für die Festlegung der Einzelheiten dieses Verfahrens eine Delegation auf die Kommission im Sinne des Artikels 155 des Vertrages vorgesehen.

Artikel 8

kündigt (in seinem Absatz 1) den Erlaß gemeinschaftlicher viehseuchenrechtlicher Vorschriften für den EWG-Verkehr an.

Da jedoch auch frisches Fleisch in gewissem Umfang zur Verbreitung von Seuchen im Viehbestand des Bestimmungslandes beitragen kann, mußte insoweit in der vorliegenden Richtlinie eine teilweise Regelung dieser Materie vorweggenommen werden: die Absätze 2 bis 4 sehen demgemäß die Befugnis der Mitgliedstaaten vor, aus viehseuchenrechtlichen Gründen Verkehrsverbote für frisches Fleisch zu verhängen, wobei ihnen aber eine Mitteilungspflicht gegenüber den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission auferlegt wird, und vor allem ein Konsultationsverfahren bei der Kommission vorgesehen ist.

Artikel 9 und 10

enthalten die üblichen Schlußvorschriften.

Mit Rücksicht auf die Komplexität der Materie erscheint es notwendig, den Mitgliedstaaten eine Frist von einem Jahr zur Anpassung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften an die Richtlinie zuzugestehen.

Anlage I

enthält in Ausführung der in Artikel 3 Absatz 1 niedergelegten Prinzipien die notwendigen Einzelvorschriften fleischhygienischen Charakters.

Anlage II

schreibt ein einheitliches Muster für die Genußtauglichkeitsbescheinigung vor.

# Richtlinie des Rates Nr. . . . zur Regelung gesundheitspolizeilicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die vom Rat beschlossene Verordnung Nr. 20 zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch wird ab 1. Juli 1962 angewendet werden; eine ähnliche Verordnung wird ab 1. November 1962 für Rindfleisch angewendet werden.

Die genannten Verordnungen ersetzen die Vielfalt der traditionellen Schutzmaßnahmen an der Grenze durch eine einheitliche Regelung, um den innergemeinschaftlichen Warenverkehr zu erleichtern; die im Rahmen dieser Regelung vorgesehenen Maßnahmen werden im Laufe der Übergangszeit schrittweise abgebaut.

Die durch die genannten Verordnungen eingeführte Regelung wird jedoch so lange nicht die erwarteten Wirkungen haben, als der innergemeinschaftliche Handel durch die bestehenden Unterschiede zwischen den veterinärrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten für Fleisch behindert wird.

Im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und parallel zu den bereits beschlossenen Verordnungen über die schrittweise Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen müssen daher Maßnahmen getroffen werden, um die genannten Unterschiede zu beseitigen; es ist daher erforderlich, die veterinärrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten aneinander anzugleichen.

Zwar haben die Mitgliedstaaten nach Artikel 36 des Vertrags das Recht, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren gerechtfertigten Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote oder -beschränkungen aufrechtzuerhalten, dieses Recht entbindet sie jedoch nicht von der Verpflichtung, die den Verboten und Beschränkungen zugrunde liegenden Vorschriften aneinander anzugleichen, soweit die zwischen ihnen bestehenden Unterschiede ein Hindernis für die Verwirklichung und das Funktionieren der gemeinsamen Agrarpolitik darstellen.

Diese Angleichung erfordert eine Anpassung der hygienischen Voraussetzungen für die Behandlung von Fleisch in den von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugelassenen Schlachthöfen sowie der hygienischen Voraussetzungen für die Lagerung und den Transport für Fleisch.

Damit die Mitgliedstaaten die Gewähr dafür haben, daß diese Voraussetzungen beachtet werden, ist es zweckmäßig, die Ausstellung einer Genußtauglichkeitsbescheinigung durch einen beamteten Tierarzt vorzusehen; die Bescheinigung soll der Fleischsendung beigefügt werden unb bis zum Eintreffen im Bestimmungsland bei ihr verbleiben.

Es ist selbstverständlich, daß die Mitgliedstaaten das Recht haben müssen, das Verbringen von Fleisch in ihr Gebiet zu untersagen, das sich als genußuntauglich erweist oder das nicht den von der Gemeinschaft erlassenen veterinärrechtlichen Vorschriften entspricht.

Bei einem eventuellen Konflikt zwischen Mitgliedstaaten über die Berechtigung der Zulassung eines Schlachthofes ist es jedoch geboten, zur Prüfung des Sachverhaltes ein Organ der Gemeinschaft einzuschalten, bevor die Mitgliedstaaten allgemein das Verbringen von Fleisch aus diesem Schlachthof in ihr Gebiet verbieten können; da ein solches Verfahren wegen der Verderblichkeit des Fleisches mit äußerster Dringlichkeit abgewickelt werden muß, erscheint es gerechtfertigt, mit dieser vorläufigen, d. h. einer etwaigen Entscheidung des Gerichtshofs nicht vorgreifenden Prüfung die Kommission zu beauftragen.

Es ist nicht gerechtfertigt, den Mitgliedstaaten zu erlauben, aus anderen als gesundheitspolizeilichen Gründen das Verbringen von Fleisch in ihr Gebiet zu untersagen. Dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten muß daher auf seinen Antrag die Möglichkeit gegeben werden, das Fleisch in das Versandland zurückzubefördern, sofern dem keine gesundheitspolizeilichen Bedenken entgegenstehen.

Um den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, die Gründe für ein Verbot zu beurteilen, muß dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten sowie den zuständigen Behörden des Versandlandes eine genaue Begründung dieses Verbots gegeben werden.

Um dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten im Falle eines Rechtsstreites zwischen ihm und den Behörden des Bestimmungslandes über die Berechtigung eines Verbots ein zusätzliches Beweismittel zu geben, erscheint es angebracht, ihm die Möglichkeit einzuräumen, das Gutachten eines neutralen Sachverständigen einzuholen.

Auf einigen Gebieten, auf denen sich besondere Probleme ergeben, kann die Angleichung der Vor-

schriften der Mitgliedstaaten erst im Anschluß an eine eingehendere Prüfung verwirklicht werden.

Es besteht ein Zusammenhang zwischen den in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen und viehseuchenrechtlichen Vorschriften für lebende Tiere und Fleisch. Die Kommission beabsichtigt daher, sobald als möglich Vorschläge auch auf viehseuchenrechtlichem Gebiet vorzulegen. Es erscheint jedoch notwendig, einen ersten Schritt zu einer Angleichung der innerstaatlichen Vorschriften auf diesem Gebiet zu tun, indem die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Mitgliedstaaten das Verbringen von Fleisch in ihr Gebiet aus gesundheitspolizeilichen Gründen untersagen oder einschränken können und in dem ein Konsultationsverfahren vorgesehen wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### Artikel 1

(1) Diese Richtlinie bezieht sich auf den innergemeinschaftlichen Verkehr mit frischem Fleisch, das von Haustieren der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, stammt.

(2) Als Fleisch sind alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile dieser Tiere anzusehen.

(3) Als frisch ist Fleisch anzusehen, das keiner auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung unterworfen worden ist; als frisch im Sinne dieser Richtlinie gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist.

### Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

a) *Tierkörper:* der ganze Körper eines Schlachttieres nach dem Entbluten und Ausweiden, sowie — außer bei Schweinen — nach dem Enthäuten, dem Abtrennen des Kopfes sowie der Gliedmaßenenden in Höhe des Karpal- und Tarsalgelenkes;

b) *Nebenprodukte der Schlachtung:* frisches Fleisch, soweit es nicht gemäß vorstehendem Buchstaben a) zum Tierkörper gehört;

c) *Eingeweide:* die in Brust-, Bauch- und Beckenraum liegenden inneren Organe einschließlich der Luft- und Speiseröhre;

d) *Amtlicher Tierarzt:* von der zuständigen Zentralbehörde des Versandlandes ernannter oder bestimmter Tierarzt;

e) *Versandland:* Mitgliedstaat, von dem aus frisches Fleisch in einen anderen Mitgliedstaat versandt wird;

f) *Bestimmungsland:* Mitgliedstaat, in den frisches Fleisch aus einem anderen Mitgliedstaat versandt wird.

### Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß nur solches frisches Fleisch aus seinem Gebiet in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates versandt wird, das unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 8 den nachstehenden Bedingungen entspricht:

a) es muß in einem gemäß Artikel 4 Absatz 1 zugelassenen und kontrollierten Schlachthof gewonnen worden sein;

b) es muß von einem Schlachttier stammen, daß nach Maßgabe des Kapitels III der Anlage I einer Schlachttieruntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen und hierbei für gesund befunden worden ist;

c) es muß nach Maßgabe des Kapitels IV der Anlage I nach dem Schlachten in hygienisch einwandfreier Weise behandelt worden sein;

d) es muß nach Maßgabe des Kapitels V der Anlage I einer Fleischuntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt unterlegen und keine Veränderungen oder Abweichungen aufgewiesen haben, es sei denn, daß diese durch gesundheitsunschädliche Parasiten hervorgerufen sind und nur örtlich begrenzte Veränderungen in den Eingeweiden verursacht haben;

e) es muß nach Maßgabe des Kapitels VI der Anlage I durch einen Fleischuntersuchungsstempel gekennzeichnet sein;

f) es muß nach Maßgabe des Kapitels VII der Anlage I während des Versandes in das Bestimmungsland von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet werden;

g) es muß nach Maßgabe des Kapitels VIII der Anlage I nach der Fleischuntersuchung in hygienisch einwandfreier Weise in gemäß Artikel 4 Absatz 1 zugelassenen und kontrollierten Schlachthöfen oder in gemäß Artikel 4 Absatz 4 zugelassenen und kontrollierten Kühlhäusern gelagert worden sein;

h) es muß nach Maßgabe des Kapitels IX der Anlage I in hygienisch einwandfreier Weise ins Bestimmungsland befördert werden.

(2) In jedem Fall sind vom innergemeinschaftlichen Verkehr auszuschließen:

a) frisches Fleisch von Ebern und Cryptorchiden;

b) frisches Fleisch, das mit natürlichen oder künstlichen Farbstoffen gefärbt worden ist, ausgenommen ist lediglich der für die in Kapitel VI der Anlage I vorgeschriebenen Stempelung vorgesehene Farbstoff;

c) frisches Fleisch von Tieren, bei denen Tuberkulose in irgendeiner Form oder eine oder mehrere lebende oder abgestorbene Finnen festgestellt worden sind;

d) Eingeweide, die bei der Fleischuntersuchung Veränderungen durch gesundheitsunschädliche Parasiten aufgewiesen haben;

e) Blut, das zur Verhinderung der Gerinnung mit chemischen Stoffen behandelt worden ist.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehene Zulassung ist von der zuständigen Zentralbehörde des Mitgliedstaates zu erteilen, auf dessen Gebiet sich der Schlachthof befindet. Diese Zulassung kann nur dann erteilt werden, wenn die Bestimmungen der Kapitel I und II der Anlage I erfüllt sind und wenn sichergestellt ist, daß sie weiterhin eingehalten werden.

Die zuständige Zentralbehörde überwacht die Einhaltung der genannten Bestimmungen durch eine ständige, durch einen amtlichen Tierarzt auszuübende Kontrolle; sie hat die Zulassung zu widerrufen, wenn diese Bestimmungen nicht mehr eingehalten werden.

(2) Alle zugelassenen Schlachthöfe werden in ein Verzeichnis aufgenommen, wobei jeder Schlachthof eine Veterinärkontrollnummer erhält. Jeder Mitgliedstaat hat den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die zugelassenen Schlachthöfe und deren Veterinärkontrollnummern sowie den etwaigen Widerruf einer Zulassung mitzuteilen.

(3) Gelangt ein Mitgliedstaat zu der Überzeugung, daß ein Schlachthof eines anderen Mitgliedstaates nicht oder nicht mehr die Bedingungen erfüllt, von denen die Zulassung abhängt, so hat er die zuständigen Behörden dieses Staates darüber zu unterrichten. Diese haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Behörden des anderen Mitgliedstaates von den getroffenen Entscheidungen sowie ihren Begründungen in Kenntnis zu setzen.

Befürchtet der Mitgliedstaat, daß diese Maßnahmen nicht getroffen werden oder nicht ausreichend sind, so kann er die Kommission anrufen, die einen oder mehrere Sachverständige beauftragt, ein Gutachten zu erstatten. Stellt die Kommission fest, daß die Zulassungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, so kann sie die Mitgliedstaaten ermächtigen, vorübergehend das Verbringen von frischem Fleisch, das aus diesem Schlachthof stammt und das zum Genuß für Menschen bestimmt ist, in ihr Gebiet zu untersagen.

Auf Antrag des für die Zulassung verantwortlichen Mitgliedstaates widerruft die Kommission diese Ermächtigung, nachdem sie einen oder mehrere Sachverständige mit der Erstattung eines neuen Gutachtens beauftragt und festgestellt hat, daß die Zulassung nunmehr zu Recht besteht.

Die Sachverständigen sollen nach Möglichkeit die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates, nicht jedoch diejenige eines der streitenden Mitgliedstaaten, besitzen.

Die Kommission erläßt nach Anhörung der Mitgliedstaaten die allgemeinen Durchführungsvorschriften, insbesondere für die Bestimmung der Sachverständigen und das bei der Erstattung der Gutachten einzuhaltende Verfahren.

(4) Die Zulassung eines außerhalb eines zugelassenen Schlachthofs gelegenen Kühlhauses nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) sowie ein etwaiger Widerruf einer solchen Zulassung ist durch die zuständige Zentralbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich das Kühlhaus befindet, vorzunehmen.

Artikel 5

(1) Ein Mitgliedstaat kann untersagen, zum Genuß für Menschen bestimmtes frisches Fleisch in den Verkehr zu bringen, das beim Verbringen in sein Gebiet

a) sich als genußuntauglich erweist, oder

b) bei dem die Vorschriften des Artikels 3 nicht beachtet worden sind;

in den in Artikel 4 Absatz 3 genannten Fällen bedarf das Verbot jedoch der Ermächtigung durch die Kommission.

In den Entscheidungen, die untersagen, frisches Fleisch in den Verkehr zu bringen, muß auf Antrag des Eigentümers oder des Verfügungsberechtigten die Rückbeförderung zugelassen werden, sofern ihr nicht gesundheitspolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

(2) Die gemäß Absatz 1 getroffenen Entscheidungen der zuständigen Behörden sind zu begründen. Sie sind dem Eigentümer oder dem Verfügungsberechtigten unverzüglich unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen, aus der Eigentümer oder Verfügungsberechtigter entnehmen können, welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe das geltende Recht vorsieht und in welcher Form und innerhalb welcher Frist sie eingelegt werden müssen. Die Entscheidungen sind ebenfalls der zuständigen Zentralbehörde des Versandlandes mitzuteilen.

Artikel 6

(1) Unberührt bleiben — bis zum Erlaß einer anderweitigen Regelung durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und unbeschadet des Artikels 3 Absatz 2 — Bestimmungen der Mitgliedstaaten, die

a) das Verbringen von folgenden Erzeugnissen in ihr Gebiet verbieten oder beschränken:
   - aa) andere Teile des Tierkörpers als Hälften und Viertel von Rindern und Schweinen und Schinken, Speck, Bäuche, Schultern, Kotelettstränge und Filets von Schweinen;
   - bb) Nebenprodukte der Schlachtung, die vom Tierkörper getrennt sind;
   - cc) frisches Fleisch von Einhufern;

b) die Bedingungen für die Zulassung von Kühlhäusern nach Artikel 4 Absatz 4 und für einen etwaigen Widerruf einer solchen Zulassung betreffen;

c) sich auf Schlachttiere beziehen, die mit Antibiotika oder zum Zwecke der Beeinflussung der Qualität des Fleisches mit oestrogenen oder thyreostatischen Stoffen oder Zartmachern (tenderisers) behandelt worden sind;

d) sich auf den Zusatz von Fremdstoffen zu frischem Fleisch und seine Behandlung mit ionisierenden oder ultravioletten Strahlen beziehen.

(2) Unberührt bleiben Bestimmungen der Mitgliedstaaten, die die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen betreffen.

Artikel 7

(1) Dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten stehen gegen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Entscheidungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten diejenigen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel zu, die das geltende Recht einräumt.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Eigentümer oder Verfügungsberechtigte von frischem Fleisch, das nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in den Verkehr gebracht werden darf, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde beantragen können, daß vor weiteren Maßnahmen — insbesondere vor der Vernichtung des Fleisches — ein Sachverständiger ein Gutachten darüber erstattet, ob die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 vorgelegen haben.

Der Sachverständige soll nach Möglichkeit die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates, jedoch weder diejenige des Versandlandes noch diejenige des Bestimmungslandes, besitzen.

Die Kommission stellt auf Vorschlag der Mitgliedstaaten eine Liste derjenigen Sachverständigen auf, die mit der Erstattung derartiger Gutachten betraut werden können. Sie erläßt nach Anhörung der Mitgliedstaaten die allgemeinen Durchführungsvorschriften, insbesondere für das bei der Erstattung der Gutachten einzuhaltende Verfahren.

Artikel 8

(1) Bis zum Erlaß viehseuchenrechtlicher Bestimmungen durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft für den innergemeinschaftlichen Verkehr mit lebenden Tieren und frischem Fleisch bleiben die entsprechenden Bestimmungen der Mitgliedstaaten in Kraft, soweit sich nicht für den innergemeinschaftlichen Verkehr mit frischem Fleisch aus den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes ergibt.

(2) Ist in einem Mitgliedstaat eine Viehseuche oder eine neue, schwere ansteckende Tierkrankheit ausgebrochen, so kann ein anderer Mitgliedstaat (sofern die Gefahr einer Ausbreitung der Seuche oder der Krankheit besteht) vorübergehend das Vorbringen von frischem Fleisch aus dem Gebiet des erstgenannten Mitgliedstaates in sein Gebiet verbieten oder einschränken.

(3) Die von einem Mitgliedstaat nach Maßgabe des Absatzes 2 getroffenen Maßnahmen müssen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten innerhalb einer Frist von zehn Werktagen unter genauer Angabe der Gründe mitgeteilt werden.

(4) Hält der betroffene Mitgliedstaat die Untersagung nach Absatz 2 für unbegründet, so kann er beantragen, daß die Angelegenheit bei der Kommission unverzüglich beraten wird.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten setzen innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um die Bestimmungen dieser Richtlinie und ihrer Anlagen durchzuführen und teilen dies unverzüglich der Kommission mit.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den . . . . . . . . .

Im Namen des Rats

Der Präsident

# Anlage I

## der Richtlinie zur Regelung gesundheitspolizeilicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch

KAPITEL I

### Anforderungen für die Zulassung und Kontrolle von Schlachthöfen

1. Schlachthöfe müssen über folgende Einrichtungen und Ausstattungen verfügen:

   a) Stallungen, deren Größe zur Unterbringung der Schlachttiere ausreicht;

   b) Schlachthallen, deren Größe einen ordnungsgemäßen Ablauf der Schlachtung ermöglicht und die mit einer besonderen Abteilung für das Schlachten von Schweinen versehen sind;

   c) einen besonderen Raum für das Entleeren und Reinigen von Mägen und Därmen;

   d) besondere Räume für die Weiterverarbeitung von Mägen und Därmen;

   e) besondere Lagerräume für Talg, Häute, Hörner und Klauen;

   f) besondere verschließbare Räume für kranke und krankheitsverdächtige Tiere, für gesundheitsbedenkliches Fleisch und für beschlagnahmtes Fleisch;

   g) zur Fleischkühlung geeignete, ausreichende große Räume;

   h) Einrichtungen, die jederzeit eine wirksame Vornahme der in dieser Richtlinie vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchungen gestatten;

   i) einen ausreichend ausgestatteten verschließbaren Raum, der ausschließlich dem tierärztlichen Dienst zur Verfügung steht; sofern eine Trichinenschau obligatorisch durchgeführt wird, einen mit entsprechendem Gerät ausgestatteten Trichinenschauraum;

   j) Einrichtungen, die ein unbefugtes Betreten und Verlassen des Schlachthofes verhindern;

   k) Einrichtungen, die den reinen vom unreinen Teil der Schlachtanlagen trennen;

   l) innerhalb der Schlachtanlagen

      Fußböden aus wasserundurchlässigem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem, nicht faulendem Material, die leicht geneigt und mit Wasserabläufen versehen sein müssen;

      glatte Wände, die bis zu einer Höhe von mindestens 3 Meter mit einem hellen abwaschfesten Anstrich oder Belag versehen sind und deren Ecken und Kanten abgerundet sein müssen;

   m) ausreichende Be- und Entlüftung sowie Entnebelung in den Schlachtanlagen;

   n) ausreichende natürliche oder künstliche, Farben nicht verändernde Beleuchtung in den Schlachtanlagen;

   o) eine Anlage zur Versorgung ausschließlich mit Trinkwasser, unter Druck und in ausreichender Menge;

   p) eine Anlage zur Heißwasserbereitung;

   q) eine Anlage zur Abwässerableitung, die den hygienischen Erfordernissen entspricht;

   r) eine Dunglagerstätte;

   s) Umkleideräume, Waschräume sowie Toilettenanlagen mit Wasserspülung, die keinen direkten Zugang zu den Arbeitsräumen haben dürfen; in den Waschräumen und Toilettenanlagen müssen Waschgelegenheiten mit fließendem kalten und warmen Wasser, Wasch- und Desinfektionsmitteln sowie nur einmal zu benutzende Handtücher zur Verfügung stehen;

   t) in den Arbeitsräumen ausreichende Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände und des Arbeitsgeräts;

   u) eine Aufhängevorrichtung, die es ermöglicht, sämtliche Arbeitsgänge nach dem Betäuben soweit wie möglich am frei hängenden Tier auszuführen; wird die Enthäutung auf Schragen durchgeführt, müssen diese aus korrisionsfestem Material bestehen und genügend hoch sein, damit der Tierkörper nicht den Boden berührt;

   v) ein bodenfreies Schienensystem für die weitere Bearbeitung, Lagerung und Beförderung des Fleisches;

   w) Schutzvorrichtungen gegen Insekten und Nagetiere;

   x) Arbeitsgerät, insbesondere Behältnisse für Nebenprodukte der Schlachtung, aus korrosionsfestem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material;

   y) Standplätze und ausreichende Einrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren der Fahrzeuge.

KAPITEL II

## Hygiene-Vorschriften für Personal, Räume und Arbeitsgeräte in Schlachthöfen

2. Personal, Räume und Arbeitsgeräte müssen sich ständig in einem Zustand peinlicher Sauberkeit befinden;
   a) das Personal hat insbesondere saubere Arbeitskleidung und eine saubere Kopfbedekkung sowie erforderlichenfalls einen Nackenschutz zu tragen; Personen, die mit kranken Tieren oder infiziertem Fleisch in Berührung gekommen sind, haben unverzüglich Hände und Arme mit warmem Wasser gründlich zu waschen und zu desinfizieren; in den Arbeits- und Lagerräumen darf nicht geraucht werden;
   b) Hunde, Katzen und Geflügel sind von den Schlachthöfen fernzuhalten; für eine systematische Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderem Ungeziefer ist zu sorgen;
   c) Arbeitsgeräte und Werkzeuge, die bei der Fleischbearbeitung verwandt werden, sind in einwandfreiem Zustand zu halten und, wenn sie verunreinigt sind, insbesondere mit Krankheitserregern, vor jeder Wiederverwendung, in jedem Falle aber mehrmals im Laufe eines Arbeitstages, sorgfältig zu säubern und zu desinfizieren.
3. Nebenprodukte der Schlachtung dürfen den Fußboden nicht berühren.
4. Die Verwendung von Reinigungs-, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmitteln darf keinerlei Auswirkungen auf die Genußtauglichkeit des Fleisches haben.
5. Personen, die Infektionsträger sind, dürfen bei der Gewinnung, Bearbeitung und sonstigen Behandlung von Fleisch nicht tätig sein. Das Verbot gilt insbesondere für Personen, die
   a) an Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose), Ruhr, Hepatitis infectiosa oder Scharlach erkrankt oder dieser Krankheiten verdächtig sind oder deren Erreger ständig oder zeitweilig ausscheiden;
   b) an ansteckungsfähiger Tuberkulose erkrankt oder dieser Krankheit verdächtig sind;
   c) an einer ansteckenden Hautkrankheit leiden oder einer solchen verdächtig sind;
   d) gleichzeitig eine Tätigkeit ausüben, durch die Krankheitserreger auf Fleisch übertragen werden können;
   e) einen Verband an den Händen tragen.
6. Für alle Personen, die mit Fleisch in Berührung kommen, ist durch Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses nachzuweisen, daß ihrer Tätigkeit nichts entgegensteht. Das Gesundheitszeugnis ist jedes Jahr sowie jederzeit auf Anforderung des amtlichen Tierarztes zu erneuern. Es muß dem amtlichen Tierarzt stets zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

KAPITEL III

## Schlachttieruntersuchung

7. Die Tiere müssen am Tage ihres Eintreffens im Schlachthof zur Schlachttieruntersuchung vorgeführt werden. Die Schlachttieruntersuchung ist unmittelbar vor dem Schlachten zu wiederholen, wenn das Tier sich länger als 24 Stunden im Schlachthof befunden hat.
8. Der amtliche Tierarzt hat die Schlachttieruntersuchung bei ausreichender Beleuchtung nach wissenschaftlichen Methoden vorzunehmen.
9. Die Schlachttieruntersuchung muß folgende Feststellungen ermöglichen:
   a) ob die Tiere von einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit befallen sind, oder ob Einzelmerkmale oder der gesundheitliche Allgemeinzustand der Tiere den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen;
   b) ob die Tiere eine Störung des Allgemeinbefindens oder Erscheinungen einer Krankheit zeigen, die die Tauglichkeit des Fleisches zum Genuß für Menschen beeinflussen kann;
   c) ob die Tiere ermüdet oder stark aufgeregt sind.
10. Es dürfen nicht geschlachtet werden:
    a) Tiere, die eines der in Nummer 9 Buchstaben a) und b) aufgeführten Merkmale aufweisen;
    b) Tiere, die sich nicht mindestens sechs Stunden ausgeruht haben; diese Zeit wird bei ermüdeten oder stark aufgeregten Tieren auf mindestens 24 Stunden ausgedehnt;
    c) Tiere, bei denen Tuberkulose in irgendeiner Form festgestellt worden ist oder die auf eine Tuberkulinprobe positiv reagiert haben.

KAPITEL IV

## Hygiene-Vorschriften für das Aufbereiten nach dem Schlachten

11. Schlachttiere, die in Schlachtanlagen verbracht werden, müssen sofort geschlachtet werden.
12. Das Ausweiden hat baldmöglichst zu geschehen und muß innerhalb von 30 Minuten nach dem Entbluten beendet sein. Außer bei Schweinen ist die Haut sofort vollständig abzuziehen. Sofern Schweine nicht enthäutet werden, sind sie sofort zu enthaaren.
13. Das Aufblasen von Fleisch und das Reinigen der Tierkörper mittels Tüchern sind verboten.
14. Die Tierkörper von Einhufern, Schweinen und Rindern, mit Ausnahme der von Kälbern, sind zur Fleischuntersuchung unter Längsspaltung der Wirbelsäule, bei Schweinen auch des Kop-

fes, in Hälften zu teilen; erforderlichenfalls kann der Tierarzt auch bei anderen Tiergattungen die Längsspaltung anordnen;

15. Lunge, Herz, Leber, Milz und Mediastinum sind entweder abzutrennen oder im natürlichen Zusammenhang mit dem Körper zu belassen. Werden sie abgetrennt, so sind sie mit einer Zahl oder auf andere Weise so zu kennzeichnen, daß die Zusammengehörigkeit zu dem Tierkörper erkennbar ist; das gleiche gilt für Kopf, Zunge, Magen-Darmkanal sowie andere zur Fleischuntersuchung benötigte Teile der Schlachttiere; die genannten Teile sind bis zum Ende der Untersuchung in unmittelbarer Nähe des Tierkörpers zu belassen.

    Die Nieren müssen bei Tieren aller Gattungen mit dem Tierkörper in natürlichem Zusammenhang verbunden bleiben, sind jedoch aus der Fettkapsel zu lösen.

16. Vor dem Ende der Fleischuntersuchung ist eine weitergehende Zerlegung des Tierkörpers und jede sonstige Behandlung des Fleisches, der Nebenprodukte der Schlachtung und der Schlachtabfälle verboten, mit Ausnahme des Brühens, Abflammens und Enthaarens der Schweine sowie der Behandlung des Blutes zur Verhinderung der Gerinnung; ferner dürfen Teile des geschlachteten Tieres nicht entfernt werden.

17. Beschlagnahmtes Fleisch, Mägen, Därme, Häute, Hörner und Klauen sind baldmöglichst in die dafür bestimmten Räume zu bringen.

18. Zum Genuß für Menschen bestimmtes Blut ist in peinlich sauberen Behältern aufzufangen; wenn nicht für jedes Tier ein besonderer Behälter vorgesehen ist, sondern das Blut mehrerer Tiere in einem Behälter aufgefangen wird, so ist der gesamte Inhalt vom innergemeinschaftlichen Verkehr auszuschließen, wenn das Fleisch eines der Tiere für genußuntauglich erklärt worden ist. Das Blut darf nicht mit den Händen, sondern nur mit Gegenständen gerührt werden, die hygienischen Anforderungen entsprechen.

## KAPITEL V

## Fleischuntersuchung

19. Das gesamte Tier einschließlich des Blutes ist sofort nach dem Schlachten einer Fleischunterschung zu unterwerfen.

20. Die Fleischuntersuchung umfaßt nach näherer Maßgabe der Nummern 21 und 22:

    a) die Besichtigung des geschlachteten Tieres;

    b) das Durchtasten einzelner Organe — insbesondere von Lunge, Leber, Milz, Uterus, Euter und Zunge;

    c) das Anschneiden von Organen und Lymphknoten;

    d) die Prüfung auf Abweichungen der Konsistenz, der Farbe, des Geruchs und gegebenenfalls des Geschmacks;

    e) erforderlichenfalls die Fleischuntersuchung im Laboratorium.

21. Der amtliche Tierarzt hat insbesondere zu untersuchen:

    a) das Blut auf Farbe, Gerinnungsfähigkeit und die Anwesenheit von Fremdkörpern;

    b) den Kopf, den Schlund, die Schlundkopf-, Kehlgangs- und Ohrspeicheldrüsenlymphknoten (Lnn. retropharyngei, mandibulares et parotidicus) und die Mandeln; die Zunge ist soweit zu lösen, daß die Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfang zu sehen sind; die Mandeln sind nach der Untersuchung zu entfernen?

    c) die Lunge, die Luftröhre und die Lymphknoten an der Lungenwurzel (Lnn. bifurcationes et eparteriales) und im Mittelfell (Lnn. mediastinales); außerdem ist ein Längsschnitt durch Luftröhre und Hauptluftröhrenäste und ein Querschnitt im unteren Drittel der Lunge durch die Hauptluftröhrenäste anzulegen;

    d) das Pericardium und das Herz;
    am Herzen ist ein Längsschnitt anzubringen, durch den beide Kammern geöffnet werden und ihre Scheidewand durchschnitten wird;

    e) das Zwerchfell;

    f) die Leber, die Gallenblase und die Gallengänge sowie die Lymphknoten an der Leberpforte (Lnn. portales);

    g) den Magen-Darm-Kanal, die Lymphknoten der Magengegend (Lnn. gastrici) und das Mesenterium sowie die Mesenteriallymphknoten (Lnn. mesenterici craniales et caudales);

    h) die Milz;

    i) die Nieren und ihre Lymphknoten (Lnn. renales) sowie die Harnblase;

    j) das Brust- und Bauchfell;

    k) die Genitalien; bei Kühen ist die Gebärmutter durch einen Längsschnitt zu öffnen;

    l) das Euter und seine Lymphknoten (Lnn. supramamarii); bei Kühen ist jede Euterhälfte durch einen langen und tiefen Einschnitt bis zu den Zisternen (sinus lactiferes) zu spalten;

    m) die Nabelgegend und die Gelenke bei jungen Tieren;
    im Verdachtsfall sind sie anzuschneiden.

    n) Die oben genannten Lymphknoten sind systematisch freizulegen und entlang ihrer Längsachse in möglichst dünne Scheiben zu schneiden. Im Verdachtsfall sind auch die Bug-Lymphknoten (Lnn. cervicales superficiales), die Achsel-Lymphknoten (Lnn. axillares proprii et primae costae), der Brust-

bein-Lymphknoten (Lnn. sternalis cranialis), die Halslymphknoten (Lnn. cervicales profundi et costocervicales), die Kniekehllymphknoten (Lnn. poplitei), die Kniefaltenlymphknoten (Lnn. subiliaci), die Sitzbeinlymphknoten (Lnn. ischiadici), die mittleren und seitlichen Darmbeinlymphknoten (Lnn. iliaci) und die Lendenlymphknoten (Lnn. lumbales) anzuschneiden. Bei Schafen und Ziegen sind die Öffnung des Herzens und das Anschneiden der Lymphknoten des Kopfes nur im Verdachtsfalle vorzunehmen.

22. Der amtliche Tierarzt hat darüber hinaus folgende weitergehende Untersuchungen vorzunehmen:

A. auf Cysticercose:

a) bei über 6 Wochen alten Rindern

— an der Zunge, durch einen Längsschnitt in die Muskulatur der unteren Fläche, ohne den Zungenkörper stark zu beschädigen;

— an der Speiseröhre, nach Lösung von der Luftröhre;

— am Herzen, durch einen von den Herzohren zur Herzspitze verlaufenden Schnitt in beiden Herzhälften zusätzlich zu dem in Nr. 21 d) vorgeschriebenen Einschnitt;

— an den inneren und äußeren Kaumuskeln, durch je zwei parallel zum Unterkiefer verlaufende Schnitte vom unteren Unterkieferrand bis zur oberen Anheftungsstelle der Kaumuskeln;

— am muskulösen Teil des Zwerchfells nach Lösung von seinem serösen Überzug;

— an den bei der Schlachtung freigelegten Muskelflächen;

b) bei Schweinen

— an den bei der Schlachtung freigelegten Muskelflächen, insbesondere den flachen Keulenmuskeln, an der Bauchwand, am vom Fettgewebe befreiten Iliopsoas, an den Zwerchfellpfeilern, an den Intercostal-Muskeln, an Herz, Zunge und Kehlkopf.

B. auf Distomatose:

bei Rindern, Schafen und Ziegen durch Einschnitte an der Magenfläche der Leber durch die Hauptgallengänge und durch einen tiefen Schnitt am Unterteil des „Spigelschen Lappens".

C. auf Rotz:

bei Einhufern durch Besichtigung der Schleimhäute, von Luftröhre, Kehlkopf, Nasenhöhle und ihrer Nebenhöhlen nach Spaltung des Kopfes längs der Mittellinie und Herausnahme der Nasenscheidewand.

KAPITEL VI

## Stempelung

23. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Stempelung ist der amtliche Tierarzt verantwortlich.

24. Die Stempelung ist mit einem ovalen Farbstempel von 6,5 cm Breite und 4,5 cm Höhe vorzunehmen.

Der Stempel muß in deutlich lesbarer Schrift folgende Angaben enthalten:

— im oberen Teil in Großbuchstaben den Namen des Versandlandes;

— in der Mitte die Veterinär-Kontroll-Nummer des zugelassenen Schlachthofes;

— im unteren Teil eine der Abkürzungen EWG — EEG — CEE.

Die Höhe der Druckbuchstaben hat 0,8 cm, die Höhe der Ziffern 1 cm zu betragen.

25. Tierkörper mit einem Gewicht von über 60 kg sind mindestens auf jeder Hälfte an folgenden Punkten zu stempeln:

Außenseite der Keulen, Lenden, Rücken und Schultern.

Die übrigen Tierkörper müssen mindestens auf den Schultern und den Außenseiten der hinteren Gliedmaßen gestempelt sein.

26. Kopf, Zunge, Herz, Lunge und Leber sind mit einem Farb- oder Brennstempel zu kennzeichnen; bei Schafen und Ziegen kann der Stempel auf Zunge und Herz fehlen.

Beim Versand von Nebenprodukten der Schlachtung ist außerdem ein Farbstempel auf einem gut sichtbar an der Verpackung befestigten Etikett anzubringen; ein Doppel des Etiketts ist in das Innere der Sendung zu legen.

Das Etikett enthält außer dem Stempel:

— eine laufende Nummer;

— die anatomische Bezeichnung der Nebenprodukte der Schlachtung;

— die Angabe der Tiergattung, von der die Nebenprodukte stammen;

— das Nettogewicht.

27. Als Stempelfarbstoff darf nur Methylviolett verwandt werden.

KAPITEL VII

## Genußtauglichkeitsbescheinigung

28. Die Genußtauglichkeitsbescheinigung wird von einem amtlichen Tierarzt im Zeitpunkt der Absendung in das Bestimmungsland ausgestellt. Sie muß in den Sprachen des Versand- und des Bestimmungslandes abgefaßt sein und die aus dem als Anlage II beigefügten Muster ersichtlichen Angaben enthalten.

KAPITEL VIII

## Lagerung

29. Frisches Fleisch, das versandt werden soll, ist nach der Fleischuntersuchung sofort zu kühlen und ständig auf einer Innentemperatur von höchstens +8° C zu halten.

KAPITEL IX

## Transport

30. Frisches Fleisch darf nur in Fahrzeugen oder Behältern transportiert werden, die nach Bau und Ausrüstung gewährleisten, daß während des Transports die in Kapitel VIII vorgesehene Höchsttemperatur nicht überschritten wird.

31. Der amtliche Tierarzt hat sich davon zu überzeugen, daß die Transportmittel den in diesem Kapitel aufgeführten hygienischen Anforderungen entsprechen.

32. Die Transportmittel müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

    a) Das Material der Wände und aller anderen Teile, die mit Fleisch in Berührung kommen können, muß korrosionsfest sein und darf weder die Geschmackseigenschaften des Fleisches beeinträchtigen noch irgendwelche gesundheitsschädlichen Stoffe auf das Fleisch übertragen können;

    b) die Innenwände müssen glatt, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein;

    c) die Transportmittel müssen mit wirksamen Einrichtungen zum Schutze des Fleisches gegen Staub und Insekten versehen sein;

    d) der Boden muß so abgedichtet sein, daß beim Transport keinerlei Flüssigkeit hindurchdringen kann; er muß jedoch mit einer Abflußöffnung versehen sein, unter der ein wasserdichter, leicht abzunehmender Behälter zum Auffangen von entstehenden Flüssigkeiten angebracht sein muß;

    e) zum Transport von Tierkörpern, -hälften und -vierteln — mit Ausnahme von Gefrierfleisch in hygienisch einwandfreier Verpackung — ist eine Aufhängevorrichtung aus nichtoxydierendem Metall in einer Höhe anzubringen, die sicherstellt, daß das Fleisch nicht den Boden berühren kann;

    f) während des Transports sind die Transportmittel gegen unbefugtes Öffnen durch einen plombierten Verschluß zu sichern.

33. Die zur Fleischbeförderung bestimmten Transportmittel dürfen nicht zur Beförderung von lebenden Tieren und anderen Erzeugnissen, die das Fleisch beeinflussen oder infizieren könnten, benutzt werden.

34. Mit Fleisch zusammen dürfen keinerlei andere Waren in demselben Transportmittel befördert werden; Mägen dürfen nur in gebrühtem Zustand, Köpfe und Pfoten nur abgezogen oder gebrüht transportiert werden.

35. Die zur Fleischbeförderung benutzten Transportmittel sind sofort nach dem Entladen zu reinigen und zu desinfizieren.

36. Eingeweide sind stets verpackt zu befördern; die Verpackung muß fest verschlossen und flüssigkeits- und fettundurchlässig sein; sie ist vor jeder Wiederverwendung zu reinigen und zu desinfizieren.

## Anlage II

### der Richtlinie zur Regelung gesundheitspolizeilicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch

Muster

### Genußtauglichkeitsbescheinigung für den Verkehr mit frischem Fleisch ([1]) innerhalb der Mitgliedstaaten der EWG

Versandland ........................................ Nr. ....................

Zuständiges Ministerium ........................................

Ausstellende Behörde ........................................

Abt. ........................................

Az. ........................................

I. *Identifizierung des Fleisches*

Fleisch von ........................................
(Tiergattung)

Art der Stücke ........................................

Art der Verpackung ........................................

Zahl der Stücke oder Verpackungseinheiten ........................................

Nettogewicht ........................................

II. *Herkunft des Fleisches*

Anschrift(en) des (der) zugelassenen Schlachthofes (-höfe)

........................................

........................................

........................................

Veterinär-Kontrollnummer(n) des (der) Schlachthofes (-höfe)

........................................

........................................

........................................

III. *Bestimmung des Fleisches*

ab ..................................................
(Versandort)

Das Fleisch wird versandt

nach ..................................................
(Bestimmungsland)

mit — Eisenbahnwaggon — Lastwagen — Flugzeug — (2) (3) .......

Name und Anschrift des Versenders ..................................................

..................................................

Name und Anschrift des Empfängers ..................................................

..................................................

IV. *Angaben über die Genußtauglichkeit*

Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt, bescheinigt, daß das oben bezeichnete Fleisch den folgenden Bedingungen entspricht:

a) es trägt einen Fleischuntersuchungsstempel, der nachweist, daß das Fleisch ausschließlich von Tieren stammt, die in zugelassenen Schlachthöfen geschlachtet worden sind;

b) es ist nach einer tierärztlichen Untersuchung gemäß der Richtlinie zur Regelung gesundheitspolizeilicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Verkehr mit frischem Fleisch als tauglich zum Genuß für Menschen befunden worden;

c) die Ausstattung der Transportmittel und die Art und Weise der Verladung dieser Sendung entsprechen den in der vorbezeichneten Richtlinie aufgeführten hygienischen Anforderungen;

d) es ist — nicht — auf Trichinen untersucht worden (2).

Ausgefertigt in .................................... am ....................................

Unterschrift

(..................................................)
amtlicher Tierarzt

Stempel des
amtlichen Tierarztes (4)

---

(1) Frisches Fleisch: Im Sinne der in Kapitel IV Buchstabe b) dieser Bescheinigung erwähnten Richtlinie sind alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile von Haustieren der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Einhufer, die keiner auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung unterworfen worden sind; als frisch im Sinne dieser Richtlinie gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Bei Versand mit Eisenbahnwaggon oder Lastwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit dem Flugzeug, die Flugnummer, einzutragen.

(4) Zu verwenden ist der in Kapitel IV Buchstabe a) dieser Bescheinigung erwähnte Fleischuntersuchungsstempel.

## Aufzeichnung der Bundesregierung zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Richtlinie zur Regelung gesundheitspolizeilicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch

Die Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitspolizeilicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch stellt einen ersten Schritt zur Harmonisierung veterinärrechtlicher Vorschriften dar, deren Unterschiedlichkeit in den Mitgliedstaaten den innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit frischem Fleisch beeinträchtigt. Dieser Angleichung kommt besondere Bedeutung durch den Umstand zu, daß der Rat bereits eine Gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch beschlossen hat und daß eine Verordnung zur Schaffung einer Gemeinsamen Marktorganisation auf dem Rindfleischsektor in Vorbereitung ist.

Die Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitspolizeilicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch bezweckt eine Anpassung der hygienischen Voraussetzungen für die Gewinnung und Untersuchung von Fleisch in den von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugelassenen Schlachthöfen sowie für die Lagerung und den Transport von frischem Fleisch. Neben den materiellen Bestimmungen, die bestimmte Hygienemaßnahmen vorschreiben, enthält der Entwurf Vorschriften für eine Genußtauglichkeitsbescheinigung, die von einem amtlichen Tierarzt ausgestellt sein muß und bis zur Ankunft der Fleischsendung im Bestimmungsland bei der Sendung verbleibt. Fleisch, das sich bei seiner Ankunft als genußuntauglich erweist, kann von jedem Mitgliedstaat zurückgewiesen werden, jedoch ist für diese Fälle die Rechtsposition des Verfügungsberechtigten verstärkt worden.

Der Entwurf der Richtlinie sieht ferner die Möglichkeit vor, in bestimmten Fällen Sachverständigengutachten zu verlangen.

Außerdem kann die Kommission die Mitgliedstaaten ermächtigen, vorübergehend das Verbringen von frischem Fleisch in ihr Gebiet zu untersagen, das aus einem Schlachthof stammt, der nicht den Bedingungen des Entwurfs entspricht, und das zum Genuß für Menschen bestimmt ist.

Artikel 6 der Richtlinie fand bereits bei der Vorbereitung des Entwurfs nicht die Zustimmung der deutschen Delegation. Nach der Fassung dieser Vorschrift würden die Mitgliedstaaten in ihrer Fähigkeit beschränkt, das Verbringen bestimmter Teile eines Tierkörpers in ihr Gebiet zu verhindern, obwohl die Richtlinie hinsichtlich dieser Teilstücke noch keine befriedigende Regelung der hygienischen Voraussetzungen enthält.

Die Kommission vertritt, ohne daß die übrigen Mitgliedstaaten sich bisher hiergegen gewendet haben, die Ansicht, daß die Richtlinie ausschließlich auf die Vorschriften des Kapitels Landwirtschaft — vor allem auf Artikel 43 des EWG-Vertrages — zu stützen ist, während die Vertreter der Bundesrepublik stets die Meinung vertreten haben, daß die Angleichung veterinärrechtlicher Vorschriften, die unter die von Artikel 36 des Vertrags erfaßten besonderen Schutzbestimmungen fallen, nur nach den allgemeinen Regeln über die Rechtsangleichung (Artikel 100 des Vertrages) vorgenommen werden kann.

Da das Verfahren in den angeführten Bestimmungen unterschiedlich geregelt ist, kommt der Frage angesichts des hohen Niveaus der in der Bundesrepublik geltenden veterinärrechtlichen Vorschriften erhebliche Bedeutung für die öffentliche Gesundheit zu.

Die Bundesregierung behält sich vor, ihren Standpunkt hierzu und zu einigen sachlichen Fragen vor den Ausschüssen im einzelnen darzulegen.